

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.03.2023

„BAföG für Teilzeitstudierende“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Welche Schritte hat der Senat nach dem Beschluss der Bürgerschaft vom 14.10.2021 unternommen, um sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Teilzeitstudierende künftig einen Anspruch auf Unterstützung nach dem BAföG erhalten?
2. Auf welchem Stand befindet sich nach Kenntnis des Senats die Einführung des Anspruchs auf BAföG-Finanzierung für Teilzeitstudierende, der die durch die Teilzeit entstehende veränderte Regelstudienzeit berücksichtigt?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die Entscheidung über eine auch vom Land Bremen befürwortete Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten nach dem BAföG um Teilzeitstudierende kann erst im Kontext einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zwar in Aussicht gestellten, bisher aber nicht initiierten großen BAföG-Novelle erfolgen.

Das Land Bremen beteiligt sich aktuell intensiv an der Klärung grundlegender Vorfragen, die aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich ist. Hierzu zählen u. a. die konkreten Bedarfe von Teilzeitstudierenden, der Umgang z. B. mit der erforderlichen Leistungsstandabfrage nach Paragraph 48 BAföG oder der Umgang mit Ausbildungen im schulischen Bereich. Darüber hinaus darf insbesondere die Klärung von unterhaltsrechtlichen Folgen im Rahmen der Voraussetzungsverfahren nicht außer Acht gelassen werden, da die Eltern der Auszubildenden im Zuge einer Erweiterung des BAföG auf Teilzeitausbildungen gegebenenfalls stärker bzw. anders belastet werden.

Das 27. BAföG-Änderungsgesetz hat 2022 bereits den Kreis der Förderungsberechtigten erweitert. Es konzentrierte sich jedoch auf eine Anhebung der Altersgrenze auf 45 Jahre, die Anhebung des Vermögensfreibetrages für Geförderte und die Anhebung der Freibeträge. Zudem wurden mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz die Bedarfssätze der Geförderten erhöht. Das ebenfalls 2022 in Kraft getretene 28. BAföG-Änderungsgesetz befasst sich mit den Möglichkeiten der Abfederung einer bundesweiten Notlage. Eine weitere, umfangreiche BAföG-

Novelle wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für den weiteren Verlauf der laufenden Legislaturperiode auf Bundesebene angekündigt.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Beantwortung der Frage gehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen einher. Auch genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht, da die Regelungen des BAföG geschlechterunabhängige Geltung besitzen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Antwort ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung – auch über das zentrale elektronische Informationsregister – geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen vom 03. März 2023 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.